

Inhalt der Sterbebücher zielte also nicht nur auf eine Begleitung in den Letzten Stunden, sondern auch auf eine allgemeine Vorbereitung auf das Lebensende überhaupt. Das große Interesse an dieser Literatur lässt sich daran erkennen, dass Luthers Sterbebüchlein von 1519 bis 1528 in 25 Auflagen erschien. Außerdem fand es als Bestandteil von Luthers Betbüchlein weite Verbreitung.

Bei der Analyse der Schriften achtet die Vfn. auf deren rhetorischen Aufbau und die Verwendung rhetorischer Ausdrucksmittel. Sie benennt aber nicht nur die rhetorische Form, sondern beschreibt vor allem die Absicht, welche die Autoren mit deren Verwendung verfolgten. Dadurch wird herausgestellt, woran die Autoren ein besonderes Interesse hatten, was sie dem Leser einprägen wollten. Aber nicht nur das. Es wird dadurch auch deutlich, wo sie belehren und wo sie »bewegen«, Emotionen bewirken wollten.

Die Vfn. achtet auch darauf, welche Elemente aus der spätmittelalterlichen Sterbeliteratur aufgenommen, ausgeschieden oder umgewandelt wurden. Vor allem aber weist sie auf den Bruch zwischen dem Spätmittelalter, in dem der Wille des Sterbenden angesprochen wurde und Heilungsgewissheit blieb, und der Reformation hin, die den Sterbenden auf das Heilswerk Christi verwies, der Tod, Sünde und Hölle besiegt hat, und eine darauf gegründete Heilsgewissheit vermittelte. Es kam nicht mehr darauf an, sich auf die Sakramente – 1519 zählt Luther noch Beichte, Letzte Ölung und Abendmahl auf – richtig vorbereiten zu wollen, um Vergebung zu erlangen, sondern darauf, sie als Zeichen dafür zu verstehen, dass Christus Tod, Sünde und Hölle besiegt hat. Die tröstende Seelsorge am Totenbett gründete nun auf den Glauben an die Verheißungen der Sakramente und brachte damit eine grundlegend Veränderung.

Die große Bedeutung der reformatorischen Sterbekunst verdeutlicht die Vfn., indem sie den spätmittelalterlichen und den evangelischen Totenkult gegenüberstellt. Sie hebt den grundlegenden Unterschied zwischen beiden hervor: Nachdem die Christen durch ihren Glauben gerechtfertigt wurden und ihres Heils gewiss waren, bedurfte es keiner Handlungen mehr, um Seelen von einem zornigen Gott zu erlösen. Messen zugunsten Verstorbener hörten auf. Führt das zu einer Trennung der Lebenden von den Toten, wie behauptet wurde? Die Vfn. unterscheidet in ihrer Antwort zwischen religiösen und sozialen Pflichten. Die religiösen Verpflichtungen für Verstorbene hörten auf, die Trauerfeier richtete sich vor allem auf die Hinterbliebenen aus. Es entstand aber eine soziale Verpflichtung zur Totenehrung. Luther und Melanchthon sorgten 1525 für eine feierliche Ausgestaltung der Bestattung Friedrich des Weisen. Die zunehmende Totenehrung fand ihren Ausdruck in Leichenpredigten, die neben der Verkündigung des Evangeliums auch einen Lebenslauf des Verstorbenen enthielten und zum Teil gedruckt wurden, sowie in Grabmalen. Die Beziehung zwischen den Lebenden und den Verstorbenen besteht nun in der Bewahrung der Erinnerung.

Helmar Junghans

Leipzig

HEIMO REINITZER: Gesetz und Evangelium: über ein reformatorisches Bildthema, seine Tradition, Funktion und Wirkungsgeschichte. 2 Bde. HH: Christians, 2006. 535 S.: Ill.; 415 S.: Ill.

Dieses Werk untersucht die Darstellungen des Themas »Gesetz und Evangelium« auf Gemälden, Retabeln, Kanzeln, Wänden, Epi-

taphien, Grafiken, Bucheinbänden, Titelblättern sowie in Büchern, auf Glasfenstern, Kabinettscheiben, Tellern, Krügen, Wandteppichen, Truhen, Ofenplatten und an Kaminen von Anbeginn bis in das 18. Jahrhundert und führt noch Nachwirkungen bis 1905 an. Sie werden auch mit »Gesetz und Gnade« oder »Sündenfall und Erlösung« oder »Die Rechtfertigung des Sünders allein aus dem Glauben« bezeichnet. Der Cranachforscher Dieter Koeplin hat die schwerfällige Bezeichnung »Die Rechtfertigung des Sünders vor dem Gesetz durch die Gnade Gottes und den Glauben« eingeführt, der Vf. die prägnante »Gesetz und Evangelium« vorgezogen und bei den jeweiligen Darstellungen die überlieferten Benennungen beibehalten.

Das Werk hat drei Teile: Die ikonografische *Einleitung* verfolgt Entstehung und Entwicklung der Darstellung »Gesetz und Evangelium« im 16. Jahrhundert (I, 11-137). Der *Katalog* erfasst alphabetisch nach Fundorten geordnet 860 Objekte, von manchen unter einer Nummer mehrere Auflagen (I, 143-491). Band 2 enthält über 285 *Abbildungen*.

In einem Kapitel wendet sich der Vf. dem Entstehen des Bildthemas »Gesetz und Gnade« zu, das er als Lehrbild bezeichnet. Er geht davon aus, dass im nichtdeutschen Sprachbereich ein besonderer Bedarf bestand, Luthers Rechtfertigungslehre anschaulich zu machen. Daher sei es einsichtig, dass die erste Darstellung mit französischen Inschriften entstand, ob in Paris oder der französischen Gemeinde in Antwerpen ist offen. Als Entstehungszeit des Holzschnittes komme 1522/23 in Betracht. Die ausführliche Beschreibung geht zwar auf spätmittelalterliche Beispiele einzelner Elemente ein, hebt aber hervor, dass diese in neue Beziehungen gesetzt wurden und eine andere Funktion erhielten. Vf. benennt die biblischen Grundlagen und hebt

hervor, dass dabei alttestamentliche Szenen nach neutestamentlichen Zitaten dargestellt wurden, also die Gegenüberstellung von Gesetz und Gnade in bestimmten Szenen schon vorgebildet war. Vf. weist durchgehend die Übereinstimmung der Darstellungen mit Bibelstellen, vor allem aber mit Aussagen Luthers nach. Er betont entschieden, dass das Thema »Gesetz und Gnade« zuvor keine bildliche Darstellung gefunden hatte und die Rechtfertigungslehre Luthers zum Inhalt hat. Gleichzeitig widerspricht er der Anschauung, dass die bildliche Darstellung der Rechtfertigungslehre in Wittenberg entstanden und von Lucas Cranach d. Ä. (1472-1553) entworfen worden sei. Als baldige neu gestaltete Kopien führt er den »Erlanger Holzschnitt«, eine Flugschrift des Urbanus Rhegius (1489-1541) von 1525 – in der nur die Gnadenseite aufgenommen wurde – und ein Gemälde des Hans Holbein d. J. (1497-1543) an, das um 1600 noch zweimal kopiert wurde.

Ein eigenes Kapitel ist Cranach d. Ä. gewidmet, er laut Vf. für ein mit 1525 datiertes Gemälde – das heute in Prag erhalten ist – sowohl den französischen als auch den Erlanger Holzschnitt verarbeitet hat. Bedeutender erscheint das Gothaer Tafelgemälde von 1529, auf dem Cranach nun das Thema »Gesetz und Evangelium« darstellte und eine evangelische Bildpredigt gestaltete, die mit Luthers Theologie übereinstimmte. Es steht nun nicht mehr ein Mensch unter Gesetz und Evangelium, sondern in jeder Bildhälfte ist ein Mensch in zwei unterschiedlichen Situationen dargestellt. Vf. sieht hier ein Ringen um »Visualisierung von Theologie«, das bildliche Darstellung und die darunter geschriebenen Bibelzitate zu einer evangelischen Bildpredigt vereinigt, die schreckt und tröstet, die nicht nur belehrt, sondern verkündigt und selbst Evangelium ist (50f).

Bei einem undatierten Holzschnitt, welcher der Cranachwerkstatt zugewiesen wird, führt der Vf. die Übereinstimmungen mit dem Gothaer Tafelgemälde an, bemerkt aber zugleich, dass Maria und Johannes der Täufer als Fürbittende neben dem Weltenrichter theologisch einen Rückschritt bedeuteten und im Widerspruch zu Luther standen. So spreche der theologische Inhalt für eine Frühdatierung bis um 1525, die Entwicklung der Bildelemente aber eher für die Zeit um 1529. Hier ist wohl die Frage aufzuwerfen, wie groß die Selbständigkeit von Cranachs Mitarbeitern war.

Den Schneeberger Altar von 1539 stellt der Vf. unter die Überschrift »Das Ende des Predigtbildes«. Da ein Wandelaltar zu gestalten war, kam die Darstellung von »Gesetz und Evangelium« auf einer Predella zu stehen, die das Abendmahl darbot. Auf der Rückseite wurde das Weltgericht mit Sintflut und Vernichtung von Sodom und Gomorra gezeigt. Die reformatorische Rechtfertigungslehre wurde – den Eindruck störend – auf vier Flügel verteilt, auf denen die Bibelzitate zurücktraten, der Charakter des Predigtbildes ging verloren, es blieb nur die Illustration eines Teiles einer umfangreicheren Konzeption.

Die Fülle der behandelten Kunstwerke und deren Deutung kann hier nicht einmal skizziert werden. Vf. verfolgt die weitere Entwicklung des wandlungsfähigen Bildes »Gesetz und Evangelium« und unterscheidet zwischen Lehrbild, Andachtsbild, Epitaphbild und Bekenntnisbild. Dabei versucht er, den jeweiligen geschichtlichen Kontext aufzuspüren und daraus resultierende Akzentsetzungen – z.B. antinomistische, unionistische, polemische – zu benennen. Er fragt stetig nach den jeweiligen Vorlagen, was zu dem Ergebnis führt, dass eine breitgefächerte Entfaltung sichtbar wird, die keinesfalls im-

mer in der von Cranach geprägten Tradition stand, auch nicht immer mit Luthers Theologie übereinstimmte, dennoch aber immer genuin evangelisch war. Dass dies auch die Zeitgenossen so empfanden, lässt sich daraus erkennen, dass die Gegenreformation diese Bildwerke beseitigte. In dem Kapitel »Evangelisch – katholisch« führt Vf. Bildwerke an, welche protestantische Bildmotive übernahmen oder auch stark von reformkatholischer Haltung geprägt wurden.

Der *Katalog* verzeichnet »Bilddenkmäler möglichst ›vollständig‹, wenn sie das vom dünnen/grünen Baum, vom Kreuz oder vom Weltgericht im Zentrum beherrschte Thema von ›Gesetz und Gnade‹ beeinhalteten, ...« (1, 141). Systematisch konnte allerdings nur in Deutschland, Österreich und dem ehemaligen Schlesien recherchiert werden. Außerdem wurden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – damit zusammenhängende Darstellungen aufgenommen. Die Beschreibungen der Objekte sind – abhängig von Quellen und Literatur – teils sehr ausführlich, teils sehr knapp. Sie sind unabhängig von der Einleitung abgefasst, sodass sie ohne diese benutzbar sind. Es wäre aber hilfreich gewesen, in den gegebenen Fällen auf die jeweilige Stelle in der Einleitung zu verweisen.

Die ausführlichen Beschreibungen schildern die Einzelheiten des Bildes und zitieren die vorhandenen oder auch nur überlieferten Über-, In- und Unterschriften des Bildwerkes. Besonders nützlich ist dies dann, wenn in Bd. 2 keine dazugehörige Abbildung vorhanden oder die Schrift auf ihnen nur sehr schwer lesbar ist. Das trifft z.B. auf die Federzeichnung zu, die um 1550 entstand und durch »Altes Testament : Neues Testament mit Gegenwartbezug« charakterisiert ist. Auf ihr ist zwischen einer Reihe mit altestamentlichen und einer Reihe neutestament-

lichen Szenen eine Reihe mit Szenen aus dem Schmalkaldischen Krieg eingefügt und zu den jeweils darüber und darunter biblischen Szenen in Beziehung gesetzt. Jeder Szene ist ein gereimter Text zugeordnet (I, 206-213 [177]; 2, 346 f [250]).

Zu dem *Katalog* gehören ein Quellen- und ein Literaturverzeichnis, ein Register der Autoren, Auftraggeber, Drucker, Künstler, Sammler, Stifter, Verleger und Widmungsempfänger sowie der auf Epitaphien und auf Gedächtnisbildern genannten Personen. Auf das Register der Druckorte folgt das der Themen, das erlaubt, die Verwendung bestimmter Elemente – z.B. Abraham, Auferstehung Christi oder Eherne Schlange in den 860 Bildwerken zu verfolgen. Besonders bemerkenswert ist das Register der Bibelzitate, das die biblische Grundlage der Bildwerke erschließt. Dem Register der Gattungen folgt eine Zeittafel, in welcher die 860 Objekte den Jahren von 1020/25 bis 1905 zugeordnet sind. Den Schluss bildet das Register der »Typen zu Gesetz und Gnade/Evangelium«. Der Vf. unterscheidet anhand der Stellung einzelner Elemente vier Typen der Bilddenkmäler, die dann weiter spezifiziert sind (I, 141f). Soweit ein Bildwerk einer dieser Typen zugeordnet werden kann, ist dies hinter seinem Titel in runder Klammer angegeben. Das Register erlaubt es nun, Objekte desselben Typs zu vergleichen. Der Katalog ist also bemerkenswert gut erschlossen.

Die *Abbildungen* in Bd. 2 folgen in ihrer Anordnung weder der Einleitung noch dem Katalog, sondern in sieben Kapiteln sachlichen Gesichtspunkten: 1. Vorreformatische Darstellungen mit Elementen, die später in reformatische mit dem Thema »Gesetz und Evangelium« aufgenommen wurden. 2. Solche Darstellungen, »auf denen der sündige, erlösungsbedürftige Mensch

sich zugleich unter Gesetz und Evangelium gestellt sieht«. 3. Die Chranachdarstellungen mit jeweils zwei Menschen, »einen, der in die Hölle getrieben, den anderen, der auf das Kreuz Christi verwiesen wird«, und ihre Rezeptionen. 4. Bildwerke, die den Gekreuzigten ins Zentrum stellen. 5. Darstellungen mit Gott Vater oder Christus als Weltenrichter. 6. »Ohne Bezug auf einen bestimmten Bildtypus wird Gesetz und Evangelium dargestellt in der Gegenüberstellung von dürren und grünen Bäumen oder Zweigen; ...« 7. Wie es bei sachlichen Anordnungen der Fall zu sein pflegt, bleiben auch hier Varia übrig. Unter »Andere Entwürfe« sind auch Bilder, die nur Elemente aus der Ikonographie von »Gesetz und Evangelium« aufnehmen. Die Abbildungen sind im Rahmen einer großzügigen Gestaltung in guter Qualität reproduziert. Sie haben eine knappe Bildunterschrift mit Verweis auf den Katalog, der sich im I. Bd. befindet und somit mühelos mit seinen detaillierten Ausführungen dazu herangezogen werden kann.

Vf. hat ein grundlegendes Werk zu einer »Bild-Text-Komposition« geschaffen, welcher nach seiner Überzeugung »ein besonderer Ort in der Kunst-, Geistes- und Kulturgeschichte« zukommt, weil keine zweite »so gekonnt einen grundlegenden theologischen Lehrsatz ins Bild setzt« und weil nicht viele komplexe Bildkompositionen genannt werden können, »die in sich so vielfältig und sinntragend variiert und die so vielen unterschiedlichen Überlieferungsträgern anvertraut wurden« (I, 136). Vf. bemerkt selbst, dass sein Werk nicht erschöpfend ist, weil er nicht alle dazugehörenden Bildwerke erfassen konnte. Er weiß aber auch, dass die erfassten unterschiedlich gründlich erforscht sind. Das wird an dem unterschiedlichen Umfang der Beschreibungen im Katalog sehr deutlich. Er bedauert, dass

er zu den auf Epitaphien genannten Personen nicht mehr – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Leichenpredigten – erheben konnte. Das Werk enthält aber so viele Informationen und Gesichtspunkte, dass es für die weitere Forschung und für den an der Deutung eines entsprechenden Bildwerkes Interessierten als Handbuch dienen kann.

Leipzig

Helmar Junghans

PHILIPP MELANCHTHON: *Ethicae doctrinae elementa et enarratio Libri quinti Ethicorum*/ hrsg. und eingel. von Günter Frank unter Mitarb. von Michael Beyer. S-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 2008. XLII, 271 S. (Editionen zur Frühen Neuzeit; 1)

Dieser Edition einer der ethischen Schriften Melanchthons liegt ein Wittenberger Druck aus dem Jahr 1550 zugrunde. Melanchthon hatte sich seit etwa 1526 erneut Aristoteles zugewendet, nachdem er sich vorher mit Luther von diesem abgewendet hatte. Konkret ging es dabei allerdings mehr um eine Kritik an der scholastischen Aristotelesrezeption, die im reformatorischen Verständnis zu einer totalen Missdeutung biblischer Aussagen geführt hatte. Im Kontext einer reformatorischen und zugleich humanistischen Universitätsreform gewannen nun auch antike Autoren wieder an Bedeutung.

In der instruktiven Einleitung skizziert der Hrsg. die humanistische Aristotelesrezeption, die im 15. Jahrhundert einsetzte und durch die vor den Türken nach Italien geflohenen griechischen Gelehrten einen starken Auftrieb erhielt. Damit wird einerseits die Betrachtungsweise korrigiert, die ihren Blick einseitig nur auf die durchaus wirkungsvolle Platonrezeption der Humanisten richtet, und

andererseits deutlich, dass die neue Wittenberger Aristotelesrezeption nichts mit einer Rückkehr zur Scholastik zu tun hat. Denn die humanistische Aristotelesrezeption war äußerst kritisch gegenüber der scholastischen Aristotelesrezeption.

Der Herausgeber macht aber nicht nur deutlich, dass Melanchthon in die humanistische Aristotelesrezeption gehörte, sondern zugleich noch vielmehr eine reformatorische Aristotelesrezeption gestaltete. Er informiert darüber, wie Melanchthon seine Kommentierung der Nikomachischen Ethik des Aristoteles 1529 mit einem »In Ethica Aristotelis commentarius« eröffnete, um schließlich 1550 den nun edierten Text herauszubringen. Anhand von Melanchthons eignen Worten kann er bewusst machen, wie sehr Melanchthon zwischen einer theologischen und einer philosophischen Ethik unterschied, Aristoteles auf die philosophische Ethik beschränkte und diese als – durch Theologie – ergänzungsbedürftige charakterisierte. Hrsg. beschreibt dieses Vorgehen Melanchthons: »Die für Luthers Theologie bestimmende Gesetz-Evangelium-Dialektik wird als theologisches Strukturprinzip auf das aristotelische Konzept einer praktischen Philosophie appliziert« (XXXIX). Obgleich damit auf eine von Melanchthon selbst vorgenommene Unterscheidung zurückgegriffen wird (8/9-10/11), lässt sich Melanchthons Ethik auch gut im Rahmen der reformatorischen Vorstellungen interpretieren, die wir heute unter dem Begriff »Zweiregimentenlehre« zusammenfassen.

Der Hrsg. hält nicht nur fest, dass Melanchthon sich im Rahmen von Luthers Theologie bewegte, sondern vermerkt auch ausdrücklich, wie sehr es verwundern muss, dass von Luther trotz seiner unterschiedenen Kritik an Aristoteles »keine Kritik an Me-